



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0042/16/0414512-0001.0003.V

28. November 2016

**Huntsman P&A Wasserchemie GmbH
Zeppelinstr. 23
49479 Ibbenbüren**

Anlage zur Herstellung von (Poly)aluminiumchloriden

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Anlagedaten	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	4
III.3 Festsetzungen hinsichtlich Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes	7
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten	8
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	9
IV. Hinweise	10
V. Begründung	12
VI. Verwaltungsgebühren	15
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang 1: Antragsunterlagen	18
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	21

I.

Tenor

hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.15 (E/G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Aluminiumchlorid und Polyaluminiumchlorid.

Die Genehmigung umfasst:

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 40.000 t/a auf 70.000 t/a
- die Erweiterung der Betriebszeiten auf vollkontinuierlichen Betrieb
- die Errichtung und den Betrieb von drei baugleichen Lagerbehältern im Tanklager 3 sowie den Betrieb des Behälters B83.0
- die optionale Nutzung eines bestehenden Behälters B30.0 im Tanklager 1 auch für die Lagerung von Salzsäure und
- die Errichtung und den Betrieb eines neuen Kesselhauses und einer zusätzlichen Dampfkesselanlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49479 Ibbenbüren, Zeppelinstraße 23, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 90, Flurstücke 32, 33, 36 und 82 geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der AZB vom 23.05.2016 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

II.

Anlagedaten

70.000 t/a aluminiumchloridhaltige Produkte, bezogen auf einen Aluminiumgehalt von $\leq 9,3$ Gew.%

Lagerung von 1.700 t aluminiumhaltigen Primär- und Sekundärrohstoffen

III.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.1.2. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen) oder eine Abschrift der Urkunde sind am Betriebsort jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.2 Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

III.2.1 Die Maßnahmen und Anforderungen der Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Nr. AD-3092 (04-12-06) vom Büro ÖKOTEC Sachverständige Ingenieure E. Obst & Partner vom 28.10.2015 sind bei der Errichtung und beim Betrieb der geänderten Anlage umzusetzen.

Werden bei der abschließenden Fertigstellung Änderungen zu diesem Brandschutzkonzept festgestellt, so ist dieses Brandschutzkonzept zu aktualisieren und dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Ibbenbüren vorzulegen.

- III.2.2 Bis zum Baubeginn ist der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers zu den bautechnischen Nachweisen dem Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - in einfacher Ausfertigung vorzulegen.
- III.2.3 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfacher Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht für den jeweiligen Bauabschnitt auf der Baustelle vorliegen. Die bautechnischen Nachweise sind bei dem Genehmigungsinhaber mit dem Genehmigungsbescheid an der Baustelle bzw. an der Betriebsstätte zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.4 Durchführungen von Leitungen durch Decken und Wände der Feuerwehrwiderstandsklasse F 90 sind gemäß Ziffer 4 der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR) auszuführen. Sofern erforderlich, sind diese Leitungsdurchführungen mit bauaufsichtlich zugelassenen Rohrabschottungen in R 90 zu versehen.
- III.2.5 Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 fortzuführen bzw. zu ergänzen und der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren in 3-facher Ausfertigung (DIN-A3 in Klarsichtfolie auf DIN-A4 gefaltet) sowie einmal in allgemein lesbarer digitaler Form (z.B. *.pdf) zur Verfügung zu stellen. Vor Übergabe der Pläne ist der Feuerwehr ein Entwurf zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Dies kann per Post oder per Email (an vb@feuerwehr-ibbenbueren.de) erfolgen. Die freigegebenen Pläne haben zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Feuerwehr der Stadt Ibbenbüren vorzuliegen.

III.3 Festsetzungen hinsichtlich Immissionsschutz

- III.3.1 Der Emissionen an gasförmigen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, dürfen im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzung gilt mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten.

III.3.2 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der unter der Nebenbestimmung III.3.1 festgeschriebenen Emissionsbegrenzung durch Messungen von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Emissionen sind unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission zu ermitteln.

Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Hierbei ist jeweils der Chloridgehalt der Waschlösungen des Abluftwäschers zu ermitteln und zu dokumentieren.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechenden Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes der Bezirksregierung Münster unverzüglich direkt zuzusenden.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

III.3.3 Die Messung nach Nebenbestimmung III.3.2 ist regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Messung, wiederholen zu lassen.

III.3.4 Die Abgase der Feuerungsanlagen der beiden Dampfkessel sind zusammengeführt über einen Kamin mit einer Höhe von mindestens 18 m über Gelände ins Freie abzuleiten.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich des Wasserrechtes

- III.4.1 Der Behälter BE30.0 der Lageranlage "Tanktasse 1" ist vor Inbetriebnahme mit einem für das geplante Medium (37%ige Salzsäure) geeigneten Überfüllsicherungssystem auszustatten.
- III.4.2 Die Inbetriebnahme der Lageranlagen "Tanktasse 1" und "Tanktasse 3" darf erst erfolgen, wenn die Anlagen durch einen Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV geprüft worden sind und bei der Prüfung nach wesentlicher Änderung festgestellt worden ist, dass die aus der VAwS NRW resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit der Anlage bescheinigt wurde.
- III.4.3 Die Lageranlagen "Tanktasse 1" und "Tanktasse 3" sind in Abständen von 5 Jahren einer wiederkehrenden Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV unterziehen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrende Prüfung beginnen mit dem Abschluss der Prüfung nach wesentlicher Änderung.
- III.4.4 Mit den Prüfungen gemäß Nebenbestimmung III.4.2 und III.4.3 darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.
- III.4.5 Die Auffangräume der Lagerlagen "Tanktasse 1" und "Tanktasse 3" sind regelmäßig per Inaugenscheinnahme auf die Beschädigung der Schutzschicht der säurefesten Auskleidung zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Werden dabei Beschädigungen festgestellt, hat ein Sachverständiger nach § 11 VAwS NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV zu entscheiden, ob zur abschließenden Beurteilung die Schutzschicht entfernt werden muss.
- III.4.6 Nach Umsetzung der Änderungen an den Lageranlagen "Tanktasse 1" und "Tanktasse 3" ist die nach § 3 Abs. 4 VAwS NRW erforderliche Anlagenbeschreibung zu überarbeiten. Die überarbeitete Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan ist spätestens bis zu den gemäß Nebenbestimmung III.4.2 erforderlichen Prüfungen zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In der Anlagenbeschreibung sind die Fristen der in Nebenbestimmung III.4.5 geforderten regelmäßigen Begehungen der Auffangräume festzulegen.

III.4.7 Auf Grundlage der gemäß Nebenbestimmung III.4.6 erstellten Anlagenbeschreibung ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die den Forderungen des "Arbeitsblattes DWA-A 779" genügt. Insbesondere sind gegebenenfalls korrosive Schädigungen des Überfüllsicherungssystem des Behälter BE30.0 der Lageranlage "Tanktasse 1" bei der Festlegung der Wartungsintervalle zu berücksichtigen. Die überarbeitete Betriebsanweisung ist spätestens bis zur Durchführung der gemäß Nebenbestimmung III.4.2 erforderlichen Prüfungen zu erstellen und zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes/Altlasten

III.5.1 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre und der Boden alle 10 Jahre auf die in der Anlage verwendeten, relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen.

Für die Überwachung von Boden und Grundwasser ist ein Überwachungskonzept zu erstellen. Das Überwachungskonzept hat zu enthalten:

- Darstellung und Bewertung der relevanten gefährlichen Stoffe
- Ableitung von Untersuchungsparametern inklusive der Analysemethoden
- Darstellung der Anlage
- Darstellung und Bewertung der Anlagenbereiche mit befestigten und unbefestigten Flächen
- Rohrleitungsplan
- Darstellung des Bodenaufbaus
- Darstellung der Hydro(geo)logie
- Lage und Ausbau der Grundwassermessstellen
- Lage der Probenahmepunkte für Bodenproben

Das Überwachungskonzept ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Bezirksregierung Münster zur Zustimmung vorzulegen.

Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

III.5.2 Die Intervalle für die Überwachung können durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos gegebenenfalls auf maximal sieben Jahre verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos ist fortzuschreiben. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

III.5.3 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteeinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, ist dies unverzüglich der Überwachungsbehörde zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

III.5.4 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder im Grundwasser zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde (mechtild.hakenes@kreis-steinfurt.de) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

III.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind folgende Unterlagen - bezogen auf die von dieser Genehmigung erfassten Maßnahmen - zu erstellen bzw. Nachweise zu erbringen:

- a) Die Gefährdungsbeurteilung(en) nach dem Arbeitsschutzgesetz/der Betriebssicherheitsverordnung/der Arbeitsstättenverordnung/der Gefahrstoffverordnung etc. (einzeln oder zusammengefasst)
- b) die Bescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme der neuen Dampfkesselanlage.

Die Unterlagen sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Münster beim Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzulegen.

- III.6.2 Der Gefährdungsbeurteilung nach der Arbeitsstättenverordnung ist der Nachweis beizufügen, dass die vorhandenen Sozial- und Sanitarräume für die geänderte Mitarbeiterzahl ausreichend sind.
- III.6.3 Die Tür des neuen Kesselhauses ist als "Notausgangstür" auszubilden; sie muss somit in Fluchrichtung aufschlagen.

IV.

Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 des WHG handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.
- Die Genehmigung ist erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

IV.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

IV.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

IV.5 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sind rechtzeitig beim Bauaufsichtsamt der Stadt Ibbenbüren jeweils eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.6 Für die Bauzustandsbesichtigung einschließlich Bauüberwachung erhebt die Stadt Ibbenbüren - Untere Bauaufsichtsbehörde - eine Gebühr nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVerwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW.

IV.7 Die Lageranlagen "Tanktasse 1" und "Tanktasse 3" sind bei weiteren wesentlichen Änderungen einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 der WassGefAnIV unterziehen zu lassen.

- IV.8 Das Betriebsgelände der Huntsman P&A Wasserchemie GmbH wird als Verdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt geführt.
- IV.9 Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst. Sollen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach dem Arbeitszeitgesetz bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 56 (Betrieblicher Arbeitsschutz), zu beantragen.

V.

Begründung

Sie haben mit Antrag vom 09.05.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von (Poly)aluminiumchloriden beantragt.

Der Genehmigungsantrag und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 30.05.2016 vorgelegt und letztmalig am 04.08.2016 ergänzt worden.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Ihr Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 1 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a - 3c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung als unselbständiger Teil des Verfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 09.09.2016 in der IVZ – Ausgabe Ibbenbüren und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG geprüft.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Landrat des Kreises Steinfurt
 - Untere Bodenschutzbehörde
- Bürgermeister der Stadt Ibbenbüren
 - Bauamt,
 - Planungsamt,
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde),
 - 52 (Abfallwirtschaft),
 - 55 (Arbeitsschutz)

Für die Emissionen an anorganischen Chlorverbindungen wurde eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ festgeschrieben.

Mit Veröffentlichung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 08.05.2015 im Bundesanzeiger erfolgte die Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 27.04.2015 u.a. für das BVT-Merkblatt "Herstellung anorganischer Spezialchemikalien". Damit ist die für diese Anlagenart angegebene Vorsorgeanforderung der TA Luft für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nicht mehr bindend. Die zuständigen Behörden haben nunmehr den Stand der Technik eigenständig im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG zu ermitteln, wobei ein Verschlechterungsverbot gilt. Parallel zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger wurde durch den LAI die Vollzugsempfehlung für einen neuen Stand der Technik erlassen, die bei Anlagen zur Herstellung von Salzen den Emissionsgrenzwert für anorganische Chlorverbindungen von 10 mg/m³ vorschreibt.

Der mit diesem Bescheid festgeschriebene Emissionsgrenzwert entspricht dem heutigen Stand der Technik. Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik ergeben sich u.a. aus BVT-Merkblättern. Das BVT-Merkblatt für die Herstellung anorganischer Spezialchemikalien gibt

als Stand der Technik eine Bandbreite der Emissionswerte von 3 - 10 mg/m³ an. Der festgelegte Emissionsgrenzwert orientiert sich damit am oberen Wert der Spannbreite der Emissionskonzentrationen. Auch der Entwurf der in der Anpassung befindlichen TA Luft sieht den in diesem Bescheid festgelegten Emissionsgrenzwert vor.

Die chlorwasserstoffhaltige Abluft aus der Prozessanlage wird über einen zweistufigen Wäscher gereinigt. Die Emissionsmessung erfolgt im Abgas hinter dem Hauptwäscher. Die Einhaltung des festgelegten Wertes ist z.B. durch einen rechtzeitigen Austausch der Waschlösung möglich. Mit der Durchführung der Emissionsmessung bei höchster Emission, bei der gleichzeitig der Chloridgehalt der Waschflüssigkeit ermittelt werden soll (Nebenbestimmung III.3.2), kann der Zeitpunkt der Erneuerung der Waschflüssigkeit ermittelt werden. Ergebnisse aus vorangegangenen Emissionsmessungen belegen, dass die Einhaltung des Wertes möglich ist. Erkenntnisse, dass die Einhaltung des festgeschriebenen Emissionsgrenzwertes unverhältnismäßig ist und es sich bei Ihrer Anlage um einen atypischen Fall handelt, liegen nicht vor.

Entsprechend der in den Antragunterlagen beigefügten schalltechnischen Untersuchung werden durch den gesamten Betrieb Ihrer Anlage unter Berücksichtigung der beantragten Maßnahmen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den zu berücksichtigenden Immissionsorten weit unterschritten.

Ein Ausgangszustandsbericht liegt dem Antrag bei.

Zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 2a, 3a, 3b, 3c und 4 der 9. BImSchV wurden Auflagen zur Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen von Boden und Grundwasser sowie zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers unter III.4 und III.5 festgelegt. Anforderungen an die regelmäßige Wartung ergeben sich aus den Nebenbestimmungen III.4.5 bis III.4.7. Maßnahmen im Hinblick auf von normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen sind unter III.4.5 bis III.4.7 sowie unter III.5.3 und III.5.4 festgelegt.

Im Abgas der neuen Feuerungsanlage wird eine Massenkonzentration an Stickstoffoxiden von 0,143 kg/h emittiert. Die Gesamtemission beider Feuerungsanlagen beträgt 0,286 kg/h. Gemäß dem Leitfaden zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit (Stand September 2014) wurde in Modellrechnungen bei Betrieben mit ausschließlich NO_x-Ausstoß unterhalb des Bagatellmassenstroms gemäß Tabelle 7 TA Luft von 20 kg/h eine Stickstoffdeposition deutlich unter

0,10 kg N/ha*a innerhalb des Einwirkungsbereichs nach TA Luft ermittelt. Aus dem Vergleich mit einer hilfsweise herangezogenen Immissionsprognose und Depositionsberechnung einer NOx emittierenden Anlage in der näheren Umgebung ergibt sich, dass der Stickstoffeintrag im nördlich in ca. 3 km entfernt liegenden FFH-Gebiet "Heiliges Meer - Heupen" weit unter dem Abschneidewert von 0,10 kg N/ha*a bzw. dem nach einem Urteil des OVG Münster anzusetzenden Abschneidewert von 0,05 kg N/ha*a (vgl. OVG Münster vom 16.06.2016, 8 D 99/13.AK) liegt und das Vorhaben sich daher nicht im Einwirkungsbereich des FFH- Gebietes befindet.

Das Antragsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 "Industriegebiet Uffeln West" der Stadt Ibbenbüren in einem Industriegebiet und ist planerisch nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die Prüfung durch die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. dieses Bescheides für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a 1.1 i.V.m. 2.4	3.400,00 EURO
2. abzgl. Ermäßigung gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 (30%)	<u>1.020,00 EURO</u>
verbleiben	2.380,00 EURO

3. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 - 500 €) 250,00 EURO

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen.

4. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 BImSchG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 58,00 EURO

Tageszeitung „Ibbenbürener Volkszeitung“ 191,26 EURO

insgesamt: 2.879,26 EURO

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.879,26 €** an die Landeskasse bei der Helaba zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben sind der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Vorblatt, 1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 09.05.2016, Formular 1, Blatt 1 bis 3, 4 Blatt
4. Sachverständigennachweis, 2 Blatt
5. Erklärungen zum Arbeitsschutz, 1 Blatt
6. Stellungnahme des betriebsärztlichen Dienstes, 1 Blatt
7. Erläuterungen zum Antrag, 5 Blatt
8. Kartenmaterial – Vorblatt
9. Topographische Karte – Ausschnitt
10. Amtlicher Lageplan, 1 Blatt
11. Örtliche Lage, 4 Blatt
12. Aufstellung der Formulare, 1 Blatt
13. Vorblatt – Betriebseinheiten
14. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 6 Blatt
15. Formular 3, Blatt 1-2 – Stoffeingang, Stoffausgang – Hinweis, 1 Blatt
16. Technische Daten – BE 1, Formular 3 Blatt 1 und 2, 2 Blatt
17. Technische Daten – BE 02, Formular 3 Blatt 1 und 2, 7 Blatt
18. Technische Daten – BE 10, Formular 3 Blatt 1 und 2, 2 Blatt
19. Technische Daten – BE 20, Formular 3 Blatt 1 und 2, 2 Blatt
20. Technische Daten – BE 23, Formular 3 Blatt 1 und 2, 3 Blatt
21. Technische Daten – BE 30, Formular 3 Blatt 1 und 2, 2 Blatt
22. Formular 4, Blatt 1 Betriebsablauf und Emissionen - Vorblatt
23. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 8 Blatt
24. Formular 5 Emissionsquellen der gesamten Anlage - Vorblatt
25. Quellenverzeichnis der gesamten Anlage, Formular 5, 2 Blatt
26. Formular 6, Blatt 1 – Abgasreinigung - Vorblatt
27. Abgasreinigung, Formular 6, 1 Blatt
28. Formular 6, Blatt 2 – Abwasserreinigung/-behandlung – Vorblatt
29. Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 1 Blatt
30. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt

31. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1 Blatt 1-3, 5 Blatt
32. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 2 Blatt
33. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 3 Blatt
34. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, 2 Blatt
35. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
36. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 18 Blatt
37. Aufstellung der Fließbilder, 1 Blatt
38. Ablaufschema Produktion von Sachtoklar 35, 1 Blatt
39. Ablaufschema Produktion von Sachtoklar 39, 1 Blatt
40. Ablaufschema Produktion von Sachtopur, 1 Blatt
41. R + I-Schema - Rohstofflagerung - vorläufig, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 11
42. R + I-Schema - Aufschluss, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 12
43. R + I-Schema - Druckaufschluss - vorläufig, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 13
44. R + I-Schema – Prozesswasser, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 14
45. R + I-Schema – Sedimentation - vorläufig, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 21
46. R + I-Schema – Filtration - vorläufig, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 22
47. R + I-Schema – Filtratbehälter - vorläufig, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 23
48. R + I-Schema – Mischen und Konditionieren - vorläufig, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 24
49. R + I-Schema – Tanktasse 1, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 31
50. R + I-Schema – Tanktasse 2, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 32
51. R + I-Schema – Tanktasse 4/5 - Eisenchlorid, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 33
52. R + I-Schema – Tanklager 3 - vorläufig, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 34
53. R + I-Schema – TKW-Verladung, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 35
54. R + I-Schema – Konditionierung und Containerabfüllung, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 36
55. R + I-Schema – Abgaswäscher Kühlturm und Dampferz. - vorläufig, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 41
56. R + I-Schema – Kühlwasser und Kondensatrückführung, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 42
57. R + I-Schema – Dampferzeugung, Zeichn.-Nr. EW11-F00020, Blatt-Nr. 43
58. Aufstellungspläne – Vorblatt
59. Bestandsplan Stand 04/2016 - Übersicht EG, Zeichn.-Nr. EW 11-B 00117

60. Bestandsplan Stand 04/2016 - Übersicht OG, Zeichn.-Nr. EW 11-B 00118
61. Bestandsplan Stand 04/2016 - Übersicht Schnitte, Zeichn.-Nr. EW 11-B 00119
62. Tanklager 3 (Achse J'-L/04) Aufstellung von 3 Tanks an der Südseite- Grundriss, Schnitt, Zeichn.-Nr. EW11-B 00230
63. Anbau Kesselhaus A-B/1-3 - Grundriss, Schnitte, Ansichten, Zeichn.-Nr. EW 11-B 00233
64. Bauanträge - Vorblatt
65. Bauantragsformular - Kesselhaus, 2 Blatt
66. Amtlicher Lageplan, M = 1 : 250
67. Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung, 4 Blatt
68. Baubeschreibung, 2 Blatt
69. Berechnung der Brutto-Rauminhaltes, 1 Blatt
70. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
71. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
72. Bauantragsformular - Lagerbehälter, 2 Blatt
73. Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung, 4 Blatt
74. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
75. Fortschreibung zum Brandschutzkonzept Nr. AD-3092 (04-12-06) vom 28.10.2015, 10 Blatt
76. Unterlagen gem. VAwS - Vorblatt
77. Prüfbescheinigung VAwS § 7 (4) des TÜV Nord vom 15.07.2016, 5 Blatt
78. Prüfbericht nach VAwS des TÜV Nord vom 04.11.2013, 1 Blatt
79. Schalltechnischer Bericht Nr. 215293-01.02 vom 02.09.2015, 52 Blatt
80. Sicherheitsdatenblätter, 1 Blatt
81. Unterlagen zu Umweltverträglichkeit und Artenschutz - Vorblatt
82. Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG, 18 Blatt
83. Protokoll der Artenschutzprüfung, 3 Blatt
84. Ausgangszustandsbericht - Vorblatt
85. Ausgangszustandsbericht vom 23.05.2016, 82 Blatt
86. Bauaufsichtliche Zulassungen Bodenschichtsystem, 48 Blatt
87. Bauaufsichtliche Zulassungen Behälter, 105 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

TA Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.7.2002 (GMBI. S. 511)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)

VAwS NRW Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)

WassGefAnlV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
